

- 287 -

- Die an den Türen der Kellerräume angebrachten Plomben waren Plomben der BEWAG, also betriebseigene Maßnahmen, Plomben, wie wir sie an jedem Zähler einer elektrischen Anlage vorfinden.

Diese Plomben, die Plombenschnur und die Plombenzange wurden beim Pförtner des Objektes aufbewahrt!

Doch nicht genug damit! Der Pförtner bewahrte auch alle Schlüssel für die Kellerräume in einem selbst für den Laien zugänglichen Schlüsselschrank, der mit einem einfachen Schrankschlüssel zu verschließen war, auf.

- Da das gesamte Objekt nicht als Grenzgebiet betrachtet wird und der Eingang zu den Objekten außerhalb des Sperrgebietes liegt, interessiert niemanden, wer im Objekt arbeitet. Lediglich für Dach- und Fassadenarbeiten wird eine besondere Genehmigung zum Betreten des Objektes und eine Personenüberprüfung vorgenommen. Alles andere interessierte weder die VP noch die NVA noch die Hauptabteilung I noch die zuständige Kreisdienststelle.

So konnte es auch nicht bekanntwerden, daß in diesem Objekt, speziell in den Kellerräumen, Personen - beispielsweise als Heizer - arbeiteten, die politisch völlig unzuverlässig waren. Diese Personen, sie sind im vorliegenden Fall die vermutlichen, aber nicht alleinigen Täter, wurden weder vor ihrer Einstellung noch während ihrer Tätigkeit im Grenzgebiet einer Überprüfung durch die zuständige Kreisdienststelle unterzogen. Sie benötigten, obwohl unmittelbar an der Staatsgrenze tätig, nicht einmal einen Passierschein.